

Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. S. 178), der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I 2013, 134), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. Nr. 24), in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Satz 2 sowie §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. I S. 330) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in ihrer Sitzung am 08.09.2026 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Die Stadt erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Eine Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.
- (2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten), § 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren), § 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und § 9 (Auslagen).

§ 3 Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Stadt veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen städtischen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
 3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Stadt Bad Vilbel.

§ 5 Entstehen der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Stadt, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6 Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Stadt einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.
- (3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Die Stadt kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

- (1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

	Leistung	Betrag
--	----------	--------

Auskünfte, Akteneinsicht, Aktenversendung und sonst. Allgemeine Verwaltungskosten

1	einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern oder Dateien erteilt werden	
2	Schriftliche und elektronische Auskünfte aus Registern, Dateien	50 € - 1.000 €
3	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind,	30 € - 1.000 €
3.1	wie Nr. 3., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss	nach Zeitaufwand siehe § 8 Abs. 2
3.2	Zuschlag zu Nr. 3 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung. Dies gilt auch für Kopien von Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15 €
3.3	Zuschlag zu Nr. 3 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw.	5 €
4	Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung. Dies gilt auch für das Versenden von Kopien aus Akten. Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten.	15 €
5	Unterrichtung, Mitteilung, Auskunft oder Durchführung einer Maßnahme aufgrund eines offenkundig unbegründeten oder exzessiven Antrages nach Art 12 Abs. 5 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 2016/679 oder § 54 Abs. 3 Satz 2 HDSIG	50 € - 1.000 €

§ 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 - 4 nicht anzuwenden

Bescheinigungen

6	Sonstige Bescheinigungen einfacher Art je Fall	3 € - 15 €
7	Sonstige Bescheinigungen mit erheblichem Aufwand je Fall und Verwaltungsaufwand	10 € - 50 €

Beglaubigungen

8	Beglaubigung von Unterschriften	10 €
9	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde	5 €
10	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	10 €, jede weitere Seite 1 €

Anfertigung von Dokumenten

11	Anfertigung von Fotokopien	
11.1	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3 - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	1 €
11.2	Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A4 und kleiner - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden	1 €
12	Herstellung von Planpausen	
12.1	Herstellung von Planpausen DIN A0	15 €
12.2	Herstellung von Planpausen DIN A1	10 €
12.3	Herstellung von Planpausen DIN A2	7,50 €
12.4	Herstellung von Planpausen sonstige Maße, je m ²	15 €

Besondere Verwaltungskosten

13	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	30 € - 2.500 €
14	Genehmigung der Entwässerungsanlage zum Baugesuch	
14.1	für ein Einfamilienhaus bis zu einem Bauvolumen in Höhe von 250.000 €	260 €
14.2	für ein Einfamilienhaus mit einem Bauvolumen über 250.000 €	350 €
14.3	für ein Mehrfamilienhaus	440 €
14.4	für Garagen, Schuppen und ähnliches bis zu einem Bauvolumen von 50.000 €	80 €
15	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	125 € pro Stunde + 25 € An- und Abfahrt
16	Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	30 € - 1.000 €
17	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (digital und manuell) je Zeugnis	60 €
18	Entscheidung der Gemeinde bei baugenehmigungsfreien Vorhaben gem. § 63 HBO über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 91 HBO und über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes gem. § 31 BauGB, einer sonstigen städtebaulichen Satzung oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung	Gemäß der jeweilig gültigen Fassung der AllgVwKostO

19	Umwandlungsgenehmigung nach § 250 BauGB	75 €
20	Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 63 HBO i.V.m. der Anlage zu § 63 HBO Abschnitt IV Nr. 1, die zum vorzeitigen Baubeginn berechtigt	Gemäß der jeweilig gültigen Fassung der AllgVwKostO
21	Ersatz für eine Hundesteuermarke und für die damit verbundene zusätzliche Verwaltungsarbeit	5 €
22	Bearbeitung von Führerscheinanträgen	10 €
23	Trauungen	
23.1	außerhalb der Amtsräume (Altes Rathaus) hinzu kommen die regulären Gebühren für die Anmeldung der Eheschließung, Eheurkunden etc.	90 €
23.2	an Samstagen hinzu kommen die regulären Gebühren für die Anmeldung der Eheschließung, Eheurkunden etc.	120 €

Widerspruch

24	Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist	nach Zeitaufwand, höchstens 20 % des streitigen Betrags
25	Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist	nach Zeitaufwand, höchstens 10 % des streitigen Betrags
26	Entscheidung über einen Widerspruch, wenn der Widerspruch allein gegen eine Kostenentscheidung gerichtet war.	Nach Zeitaufwand, 15 € - 1.500 €

- (2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet.

Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wartezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte, je 15 Minuten	Gemäß der jeweilig gültigen Fassung der AllgVwKostO
für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte, je 15 Minuten	Gemäß der jeweilig gültigen Fassung der AllgVwKostO
für alle übrigen Beschäftigten, je 15 Minuten	Gemäß der jeweilig gültigen Fassung der AllgVwKostO
für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten	Gemäß der jeweilig gültigen Fassung der AllgVwKostO

- (3) Die in diesem Gebührenverzeichnis genannten Gebühren sind Gesamtpreise (Bruttopreise) und enthalten die jeweils geltende gesetzliche Umsatzsteuer.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Verwaltungsgebührenordnung der Stadt Bad Vilbel vom 26.10.1956 sowie das Gebührenverzeichnis zur Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16.12.2025 außer Kraft.

Bad Vilbel, den 08.09.2026

Der Magistrat der Stadt Bad Vilbel

gez.
Sebastian Wysocki
Bürgermeister